

NEWSLETTER - TÜRKEI

NR. 1: JUNI 2019

**AUF EINEN BLICK**

- NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI ..... – Neues Jahr  
– Krise in der Türkei  
– Wechsel im Sekretariat  
– Mandatsarbeit  
    ○ Erbrecht  
    ○ Energie und Umwelt  
    ○ Neue Mandate
- AKTUELLE NACHRICHTEN AUS ..... – Politik  
POLITIK UND WIRTSCHAFT ..... – Zahlen
- RECHTSPRECHUNG ..... – Verfassungsgericht: Fall Deniz Yücel  
– Verfassungsgericht: Einziehung von Bankeinlagen wegen  
Zeitablaufs verfassungswidrig
- SCHWEIZ ..... – Nachrichten

---

Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart  
Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20  
eMail: [info@rumpf-legal.com](mailto:info@rumpf-legal.com) – [www.rumpf-legal.com](http://www.rumpf-legal.com)

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.  
Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmazı No: 1 Deniz Han Kat:2 Daire:10  
TR-34427 Kabataş – İstanbul - Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35  
[info@rumpf-consult.com](mailto:info@rumpf-consult.com) – [www.rumpf-consult.com](http://www.rumpf-consult.com)

Die Informationen in diesem Newsletter ersetzen nicht die anwaltliche Beratung.

## NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

## NEUES JAHR

Das neue Jahr ist bereits sechs Monate alt, also zur Hälfte vorbei. Wenn wir uns also erst jetzt für die zahlreichen Weihnachts- und Neujahrsgrüße bedanken, dann passt das nicht so recht mit der Wetterlage zusammen, die uns gerade wieder in einen Rekordsommer treibt. Wenn wir jetzt zurückblicken, müssen wir tatsächlich schon die erste Hälfte 2019 mit einbeziehen.

Wir haben das Jahr 2018 hinter uns gelassen. Für die Kanzlei war es ein bewegtes Jahr mit Höhen und Tiefen. Wir haben beobachtet, wie die Anwaltschaft unter immer größeren Druck gerät. Er geht sowohl von den immer noch steigenden Anwaltszahlen also auch vom Kostendruck vor allem der Firmenmandanten aus. Als Boutique mit einem breiten Kompetenzspektrum und gleichzeitiger Fokussierung auf den deutsch-türkischen Rechts- und Geschäftsverkehr geht es uns noch relativ gut. Dennoch sind auch für uns nach hinten gestreckte „Zahlungsziele“ von Mandanten, die von uns Leistung möglichst noch gestern verlangen, ein Ärgernis. Qualität zu liefern und gleichzeitig Budget- und Kostenzwängen gerecht zu werden, wird zum Drahtseilakt. Manche erlangen den Mandantenstatus erst gar nicht, weil sich offenbar die Auffassung breit macht, das Abschöpfen von hochqualifiziertem Fachwissen koste nichts, nur weil man das Beratungsgespräch als einfaches Gespräch zum „Kennenlernen“ einordnet. Die Leser dieses Newsletters gehören nicht zu dieser letzteren Spezies, die es naturgemäß nicht in unseren Verteiler schafft.

## KRISE IN DER TÜRKEI

Die Krise in der Türkei trifft unsere Mandanten. Die Zahl der Liquidationen übersteigt im Augenblick die Neugründungen in der Türkei. Dennoch gibt es auch positives Interesse an dem Land, das einst zu den aufstrebenden neuen Großen gehörte und von der AKP-Regierung und ihrem Vorsitzenden, der zugleich Präsident der Republik ist, in Grund und Boden gewirtschaftet wurde. Für viele Investoren ist jetzt genau der richtige Zeitpunkt. Aber auch türkisches Geld macht sich auf ins Ausland - die Angst vor dem Totalverlust treibt schwarzes wie sauberes Geld in Dollar oder Euro aus dem Land.

## WECHSEL IM SEKRETARIAT

Nach vielen Jahren bei Rumpf Rechtsanwälte hat sich Kristin Tokos im Januar überraschend einen neuen Arbeitgeber gesucht. Wir konnten sie schnell durch **Frau Shakti Alice Faust** ersetzen, die sich mit hohem Engagement und Tempo in die für sie völlig neue Tätigkeit im Anwaltssekretariat eingearbeitet hat.

## MANDATSARBEIT

*Erbrecht*

Auch in den ersten Monaten 2019 hat sich die Tendenz einer neuen Schwerpunktbildung fortgesetzt: Das Erbrechtsmandat. Für die Kanzlei bedeutet das auch die Bewältigung neuer Herausforderungen, da kaum ein Rechtsgebiet so unter der Unterschiedlichkeit zweier Rechtsordnungen leidet wie eben das Erbrecht.

Um nur ein Beispiel zu nennen (Namen und Sachverhalt leicht verfremdet):

Die Mandantin, Fatma, ist Mitglied einer Erbengemeinschaft, zu denen die Mutter (Ehefrau des Verstorbenen) und fünf Kinder des Verstorbenen gehören. Ali leidet unter Geldnot und will sofort aussteigen und dafür ausgezahlt werden. Fatma will den Nachlass, der aus zwei Wohnungen besteht, ganz übernehmen. Soweit ginge es lediglich darum, dass Fatma dem Ali seinen Erbteil abkauft.

Darüber hinaus wollen wir aber auch gleich die Erbschaft nach der Mutter regeln und einen entsprechenden Erbvertrag machen. Ali lebt in einem Dorf bei Ulm, die Mutter in Zentralanatolien. Ali hat nicht die Mittel, um in die Türkei zu reisen, der Mutter ist es nicht zumutbar, nach Deutschland zu kommen. Wir beabsichtigen, Ali eine Vollmacht an Fatma oder einen unserer türkischen Anwälte ausstellen zu lassen, um am Wohnsitz der Mutter einen Erbvertrag zu schließen, mit dem außer Fatma alle weiteren Kinder auf das Erbteil verzichten. Fatma wird den Verzichtenden einen Ausgleich bezahlen. Auf Nachfrage bei verschiedenen Notaren in der Türkei behaupten diese, der Verzichtende müsse beim Abschluss des Erbvertrages persönlich anwesend sein. Wir können uns mit unserer Auffassung, dass sich das weder aus dem Gesetz noch aus den als Referenz gegebenen Urteilen des Kassationshofs noch aus der erbrechtlichen Logik ergibt, nicht durchsetzen. Tatsächlich bezieht sich die Rechtsprechung, soweit wir sie nachvollziehen können, nur auf den am Erbvertrag beteiligten Erblasser selbst. Begründung: der vom Erblasser erklärte Teil ist wie ein Testament zu behandeln, also ein höchstpersönliches Rechtsgeschäft, bei dem die Stellvertretung unzulässig ist. Dagegen ist nicht erkennbar, warum der Verzicht ein höchstpersönliches Rechtsgeschäft sein soll.

Unser Vorschlag für unsere Mandantin ist daher, mit Ali einen Vertrag zu machen, der nicht nur die Übertragung des Erbanteils nach dem verstorbenen Vater, sondern auch eine Klausel enthält, dass er verpflichtet ist, bei Eintritt des Erbfalls nach der Mutter auch seinen diesbezüglichen Erbteil an Fatma zu übertragen. Im Falle der Verweigerung des Abschlusses eines solchen Vertrages oder wenn sich die Unwirksamkeit des Vertrages herausstellt, soll er zur Rückzahlung eines Teils der ihm gezahlten Entschädigung sowie zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet sein. Für den Fall des Eintritts dieser Bedingungen soll er sich der sofortigen Zwangsvollstreckung in Deutschland unterwerfen.

Der Kassationshof hat unsere erste 2014 eingereichte Auflösungsklage bezüglich einer AG, an welcher unsere Mandantin, ein namhafter Hersteller von Sitzen für Busse und Bahnen, zu 40% beteiligt war, endgültig zu unseren Gunsten entschieden. Im gleichen Verfahrenskomplex konnten wir auch erfolgreich eine Klage auf Zahlung einer hohen Vertragsstrafe eben dieser nunmehr zu liquidierenden AG gegen unsere Mandantin abwehren. Der Verfahrenskomplex läuft seit Februar 2009 und hat im Laufe der Jahre über 30 verschiedene Gerichtsverfahren in Deutschland und in der Türkei zu einer breiten Palette des deutschen und türkischen Wirtschaftsrechts umfasst.

### *Energie und Umwelt*

In den letzten Monaten haben auch Anfragen aus dem Bereich Energie und Umwelt zugenommen, darunter der Auftrag für den Verkauf eines Patents zur Dekontaminierung radioaktiven Abfalls, die Unterstützung von PV-Projekten in Europa und Asien, die rechtliche Begleitung eines Projekts zur Herstellung von Leichtöl aus Plastik u.a.

### *Neue Mandate*

Es gibt wieder neue Firmengründungen in der Türkei zu bewältigen, darunter eine Service-Gesellschaft (Entwicklung von Versicherungssoftware), welche als eigene Tochtergesellschaft für eine große deutsche Versicherung arbeitet, auf den Fachkräftemangel am deutschen Markt reagiert und auf hochqualifiziertes, entwicklungsfähiges Fachpersonal aus der Türkei hofft.

Ferner sehen wir dem Startschuss für die Verlegung eines deutschen Unternehmens in die Türkei entgegen. Diese Möglichkeit gibt uns das türkische HGB. In der deutsch-türkischen Rechtspraxis ist uns bislang noch kein Präzedenzfall bekannt.

Umgekehrt haben wir den Auftrag erhalten, eine deutsche GmbH mit einer in der Türkei belegenen Sacheinlage zu gründen.

Auch weitere Liquidationsaufträge sind in unserer Kanzlei eingegangen, darunter ein kleines Unternehmen aus dem Tourismus-Sektor in Kuşadası. In diesem speziellen Fall haben wir uns entschieden, nicht den teuren Weg der formal richtigen Liquidation zu gehen, sondern - nach Ausgleich aller Steuer- und Sozialversicherungsschulden - untätig zu bleiben.

Für ein bekanntes Hamburger Unternehmen befindet sich die Liquidation einer seiner beiden türkischen Tochtergesellschaften in der Lösungsphase. In zwei weiteren Liquidationen kämpfen wir noch mit ehemaligen untreuen bzw. unfähigen Geschäftsführern und ihren Nachforderungen.

Auch die Gutachtertätigkeit setzt sich fort. Derzeit bearbeiten wir für deutsche Gerichte je ein Gutachten zum türkischen Erbrecht und türkischen Medizinrecht, sowie für je eine der Parteien in einem in Holland und einem in Singapur laufenden Verfahren zu Fragen des türkischen Prozessrechts und Strafrechts (Compliance).

## WIRTSCHAFT

### POLITIK

Mit den Kommunalwahlen am 31.3.2019 hat die CHP wieder in den wichtigsten Großstädten Fuß fassen können. Der CHP-Kandidat Ekrem İmamoğlu hatte mit seinem Versprechen, mehr Ehrlichkeit, Transparenz und Offenheit zu schaffen, vor dem Erdoğan-Vasallen Binali Yıldırım mit - nach einigen Korrekturen - nur 13.000 Stimmen Vorsprung gewonnen. Der "Hohe Wahlrat" hatte dann Anfang Mai in einer umstrittenen und verfassungsrechtlich problematischen Entscheidung eine Neuwahl für die OB-Wahlen verfügt. Am 23.6.2019 konnte sich İmamoğlu mit 800.000 Stimmen Vorsprung durchsetzen. Dieses Ergebnis wurde als Quittung für einen von Intrigen und Schmutz geprägten Wahlkampf des Widersachers Binali Yıldırım gewertet, der bereits kurz nach Beginn der Hochrechnungen seine Niederlage einräumte.

Derzeit ist noch nicht erkennbar, ob die durch İmamoğlu erzeugte positive Stimmung sich auch auf die am Boden liegende Wirtschaft auswirkt. Der Präsident scheint derzeit auf seine üblichen Ausfälle gegen politische Gegner zu verzichten, allerdings nicht auf die sich fortsetzende Flut von Strafverfahren wegen angeblicher Präsidentenbeleidigung. Die auf Anwendung von militärischer Gewalt ausgerichtete Kurdenpolitik wird derzeit fortgesetzt.

Derweil überschlägt sich die türkische Strafjustiz geradezu mit willkürlichen und verfassungswidrigen Entscheidungen, die an die deutsche Strafjustiz nach 1933 erinnern, der Polizeiapparat hat sich zu einer Maschinerie entwickelt, die in erster Linie durch hartes Vorgehen gegen jedwelche Bewegung auf der Straße und durch die offenbar wieder steigende Anzahl von Folterfällen und spurlosem Verschwinden von Menschen auffällt. Das Verfassungsgericht - exemplarisch der in diesem Newsletter ausführlich behandelte Fall Yücel - versucht sich dem entgegenzustemmen.

Die türkische Zivil- und Handelsjustiz geht ihren Gang, wobei die überlange Dauer von Verfahren in unserer Praxis sich als echtes Problem darstellt. Die Aussonderung von Tausenden hochqualifizierter Richter/innen nach dem "Putsch" 2016 und die Reform des Justizsystems scheinen sich inzwischen dahin auszuwirken, dass die juristische Qualität der Richterschaft wieder abnimmt. Eine Rolle dabei dürfte auch die viel zu große Zahl juristischer Fakultäten spielen, mit denen eine qualitativ hochwertige Ausbildung des Nachwuchses kaum möglich ist.

#### ZAHLEN

Der Euro ist derzeit (30.6.2018) 6,35 TL wert, der Dollar 5,65 TL (Quelle: [finanzen.net](#)). Der im Dezember zunächst zurückgewonnene Boden wurde damit zum Teil wieder aufgegeben. Trotz entgegenstehender Prognosen in der Türkei zeigen die Charts derzeit eine Tendenz weiter nach unten, also zugunsten einer Stärkung der Lira.

Die Inflation ist auf 15,72% (Juni 2018/Juni 2019) bzw. 19,88% (Jahresmittel) zurückgegangen, nachdem sie im Oktober 2018 die Rekordhöhe von mehr als 25% erreicht hatte (Quelle: [türkische Zentralbank](#)).

### GESETZGEBUNG

#### VERORDNUNG ÜBER DIE ELEKTRONISCHE ZUSTELLUNG

Am 6.12.2018 ist mit Bekanntmachung im Amtsblatt die Verordnung über die elektronische Zustellung in Kraft getreten. Mit dieser Verordnung werden Rechtsanwälte, registrierte Schlichter und Gutachter sowie aufgrund öffentlich-rechtlicher Akte gegründete Institutionen (auch öffentliche Unternehmen) verpflichtet, Zustellungen auch elektronisch entgegen zu nehmen.

Quelle: [Justizministerium](#)

### RECHTSPRECHUNG

#### VERFASSUNGSGERICHT: FALL DENIZ YÜCEL

Am 28.6.2019 wurde ein Beschluss des Verfassungsgerichts v. 28.5.2019 im Amtsblatt bekanntgemacht, mit welchem einer Verfassungsbeschwerde des Journalisten Deniz Yücel (Die Welt) gegen unrechtmäßige Haft stattgegeben wurde. Der Beschluss ist eine schallende Ohrfeige für das aktuelle Regime und seine Strafjustiz - zumal der Beschluss auch noch einstimmig erging.

Es ginge zu weit, hier den ganzen Sachverhalt wiederzugeben, den das Verfassungsgericht beginnend von der erfolgreichen Hacker-Aktion der linksradikalen Hackergruppe RedHack gegen den Energieminister und Präsidentenschwiegersohn Berat Albayrak (hierzu sagt das Verfassungsgericht keine Einzelheiten), dessen privater E-Mail-Verkehr dadurch an die Öffentlichkeit gelangte und Journalisten zugänglich gemacht wurde. Hintergründe erfährt man bei [Spiegelonline](#), während sich das Verfassungsgericht danach auf die trockene Geschichte der Festnahme, der Zeit im Polizeigewahrsam, der Vernehmungen und der Haftbefehle beschränkt. Dabei geht es ausführlich mit Wortzitaten auf die gegenüber der Staatsanwaltschaft vorgetragene Verteidigung ein. Auch die Begründung für den ersten Haftbefehl wird ausführlich wiedergegeben. Die Begründung liest sich, als sei sie vom Präsidialamt selbst verfasst worden.

Am 1.3.2017 kam Yücel in Untersuchungshaft. Am 6.3.2017 legte Yücel Beschwerde gegen den Haftbefehl ein. Am 22.3.2017 wurde die Haftbeschwerde verworfen. Am 27.3.2017 erhob Yücel Verfassungsbeschwerde. Am 13.2.2018 trennte die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren von anderen mitlaufenden Verfahren ab und nahm wegen unzureichender Beweislage Abstand von einigen Vorwürfen, es blieb jedoch die Propaganda für terroristische Vereinigungen wie PKK und Gülen-Bewegung. Das Verfassungsgericht gibt die Anklage ausführlich wieder. Das Verfassungsgericht betont, dass die vorgehaltenen Zeitungsartikel alle auf Deutsch verfasst seien und sich die Staatsanwaltschaft auf Übersetzungen stütze, und identifiziert grobe Übersetzungsfehler, welche die Aussagen des Journalisten Yücel in einem für ihn negativen Licht erscheinen lassen. Es gibt im Übrigen die vorgehaltenen Beiträge fast vollständig wieder.

Am 14.2.2018 wurde die Anklage zum Hauptverfahren zugelassen. Am 16.2.2018 wurde der Antragsteller auf freien Fuß gesetzt. Das Hauptverfahren ist noch anhängig.

Anschließend referiert das Verfassungsgericht ausführlich alle Rechtsvorschriften rund um die vorgeworfenen Straftaten, die Anordnung von Haft, den Polizeigewahrsam und insbesondere auch die Europäische Menschenrechtskonvention sowie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte mit ausführlichen Zitaten, darunter zum Beispiel den Fall Cox v. Turkey (Urteil v. 20.5.2010), wo der EGMR rügte, dass die Gerichte, welche die Anfechtung von Ausweisungsanordnungen gegen den Antragsteller verworfen, keinerlei tragfähige Begründung hatten vornehmen können.

Zur überlangen Dauer im Polizeigewahrsam: Zu prüfen hatte das Verfassungsgericht zunächst den Vorwurf des überlangen Polizeigewahrsams. Der Umstand, dass anschließend ein Haftbefehl ergeht, berührt nicht eine eventuelle Schadensersatzpflicht des Staates wegen überlanger Dauer des Polizeigewahrsams. Allerdings habe der Antragsteller in diesem Punkt den Rechtsweg nicht ausgeschöpft, so dass die Verfassungsbeschwerde, soweit sie die Rüge des überlangen Polizeigewahrsams betrifft, hier unzulässig sei.

Zur Anordnung der Untersuchungshaft: Hier weist das Verfassungsgericht darauf hin, dass die Anordnungen in einem Zeitraum ergangen seien, in denen der Notstand ausgerufen gewesen sei und einer der Vorwürfe - Unterstützung der Gülen-Bewegung als terroristische Vereinigung - im Zusammenhang mit den Gründen für die Ausrufung des Notstands stehen. Insoweit sei aber der Antrag jedenfalls zulässig. Das Verfassungsgericht sieht somit die Anwendbarkeit von Art. 15 der [Verfassung](#) nicht als Hindernis für die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde.

In der Begründetheit setzt es sich ausführlich mit der Tragweite des Art. 19 der [Verfassung](#) (Schutz der persönlichen Freiheit) in Bezug auf die gesetzlich bestimmten Haftgründe auseinander. Grundsätzlich stellen die im Gesetz bestimmten Haftgründe eine Rechtfertigung für einen Freiheitsentzug dar. Allerdings ist die Verhängung von Untersuchungshaft, soweit überhaupt die im Gesetz bestimmten Haftvoraussetzungen festgestellt werden können, immer nur das letzte Mittel, wenn der Sinn und Zweck der Haft nicht durch mildere Mittel erreicht werden kann.

Zwar ist die Unterstützung einer terroristischen Vereinigung für sich bereits ein gesetzlich vorgesehener Haftgrund, doch konnte das Verfassungsgericht in dem vorgehaltenen Interview mit dem PKK-Führer keine Anhaltspunkte für eine solche Tat erkennen. Es verwies auf nachteilige Übersetzungsfehler und vor allem aber auf den Gesamtzusammenhang des Interviews. Zu ähnlichen Ergebnissen kam das Verfassungsgericht auch für die weiteren Berichte des Antragstellers. Somit fehlt es dem Verfassungsgericht zufolge vor allem an einem dringenden Tatverdacht.

Soweit der Antragsteller die fehlende Unabhängigkeit der Haftrichter rügte, hielt das Verfassungsgericht die Beschwerde für nicht schlüssig und daher insoweit unzulässig.

Im Ergebnis hat das Verfassungsgericht die Anklage gegen Yücel buchstäblich in der Luft zerrissen und eine klare Linie im Hinblick auf das gezeichnet, was als Ergebnis des weiteren Strafverfahrens herauskommen sollte, nämlich ein Freispruch. Es kam hierauf zu dem Ergebnis, dass der Haftrichter hier hätte keine Untersuchungshaft anordnen dürfen (Verstoß gegen Artikel 19 der Verfassung, Recht auf persönliche Freiheit).

Des Weiteren hatte sich das Verfassungsgericht mit der Frage der überlangen Dauer des Polizeigewahrsams zu beschäftigen. Hier war zunächst zu klären, ob Yücel die möglichen Rechtswege ausgeschöpft hatte, bevor er diese Rüge beim Verfassungsgericht erhoben hat. Das Verfassungsgericht hält während bzw. in Bezug auf den Polizeigewahrsam, auch wenn er aufgrund einer Anordnung der Justiz angewendet wird, die Verwaltungsgerichte für zuständig, die von Yücel hätten angerufen werden müssen. Dieser Punkt scheint in der Praxis in der Tat bislang kaum beachtet worden zu sein. Yücel hatte diesen Weg nicht gewählt, so dass er mit dieser Beschwerde wegen fehlender Ausschöpfung des Rechtswegs nicht durchgedrungen ist.

Auch mit seiner Beschwerde über die Haftbedingungen (Isolationshaft, Behinderung der Kommunikation nach draußen, Sportaktivitäten nur mit Genehmigung der Staatsanwaltschaft) drang Yücel nicht durch, denn hier - so das Verfassungsgericht - hätte er mit entsprechenden Beschwerden über die für den Vollzug zuständige Staatsanwaltschaft ebenfalls den Rechtsweg ausschöpfen müssen.

Allerdings gab das Verfassungsgericht der Beschwerde insoweit statt, als Yücel die Verletzung der Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit gerügt hat (Art. 26, 28 der Verfassung). Der Haftrichter habe keine Ausführungen dazu gemacht, warum die im Prinzip zulässige Beschränkung der Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit im konkreten Fall auch den Erfordernissen einer demokratischen Gesellschaftsordnung entspricht.

In der Summe hat das Verfassungsgericht hier einen sorgfältig und - aus unserer Sicht - gut begründeten Beschluss erlassen. Der Beschluss ist einerseits ein katastrophales Zeugnis für die türkische Strafjustiz, enthält gleichzeitig aber auch zahlreiche wichtige Hinweise, welche Rechtsmittel die Verteidiger von Beschuldigten in Zukunft zu ergreifen haben (Quelle: [Türkisches Verfassungsgericht](#)).

#### **VERFASSUNGSGERICHT: EINZIEHUNG VON BANKEINLAGEN WEGEN ZEITABLAUFS VERFASSUNGSWIDRIG**

Am 17.7.2019 wurde im Amtsblatt ein Urteil des Verfassungsgerichts v. 12.6.2019 (E. 2016/5490) bekannt gemacht, welches das Schicksal von Rentenzahlungen angeht, die erst nach dem Tode des Berechtigten durch die Erben von der Bank abgehoben werden sollten. Es handelt sich um eine Verfassungsbeschwerde, die durch einen der Erben nach erfolgloser Beschreitung des Rechtsweges erhoben worden war.

Am 1.2.1999 war dem Erblasser durch die zuständige Sozialversicherungsanstalt eine Rente bewilligt worden. Bis zum 23.4.2004 wurde die Rente auf ein durch den Berechtigten angegebenes Konto eingezahlt. Nachdem auf dem Konto fünf Jahre lange keinerlei Bewegung zu erkennen war, informierte die Bank die Sozialversicherungsanstalt und überwies das Geld dorthin zurück. Die Sozialversicherungsanstalt stellte die weiteren Zahlungen ein.

Am 11.1.2012 verstarb der Berechtigte.

Am 30.1.2012 beantragten die Erben die Auszahlung der einbehaltenen Rentenbeträge. Die Sozialversicherungsanstalt zahlte die zwischen dem 1.2.2007 und 23.1.2012 angefallenen Beträge an die Erben aus. Die zuvor eingezogenen Beträge behielt die Sozialversicherungsanstalt ein mit der Begründung, die Ansprüche seien verjährt.

In der ersten Instanz verurteilte das zuständige Arbeitsgericht am 27.12.2013 die Sozialversicherungsanstalt zur Zahlung der aufgelaufenen Summe von mehr als 30.000 TL. Der 10. Zivilsenat des Kassationshofs hob das Urteil jedoch auf mit der Begründung, hier sei die fünfjährige Verjährungsfrist des Art. 99 des Gesetzes Nr. 506 (inzwischen durch ein neues Gesetz ersetzt) anzuwenden. Das Arbeitsgericht folgte dem Spruch, so dass es letztlich zur Abweisung der Klage kam, die dann auf die erneute Revision der Kläger durch den Kassationshof bestätigt wurde. Hiergegen richtete sich die Verfassungsbeschwerde.

Der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichts entsprechend prüfte das Verfassungsgericht unter anderem die Vereinbarkeit der nationalen Regeln und des Urteils des Kassationshofs anhand von Artikel 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK, für dessen Interpretation es wiederum die umfangreiche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hinzuzog.

Zu unterscheiden hatte das Verfassungsgericht zwischen den durch die Bank an die Sozialversicherungsanstalt zurückgegangenen, also durch die Versicherung bereits erfolgten Zahlungen, und der Weigerung der Sozialversicherungsanstalt, die zwischen 2004 und 2007 liegenden Zahlungen zu leisten.

Prinzipiell ist dem Verfassungsgericht zufolge eine Verjährungsbestimmung wie der Art. 99 des Gesetzes Nr. 506 im Hinblick auf die Rechtssicherheit gerechtfertigt. Andererseits sind die Behörden verpflichtet, auch Art. 35 der Verfassung in Betracht zu ziehen (Eigentumsgarantie). Soweit es um die erst gar nicht ausgezahlten Beträge geht, hat das Verfassungsgericht bereits wegen offensichtlicher Unbegründetheit die Zulässigkeit verneint.

Anders dagegen hat es im Hinblick auf die zurückgeholten Beträge entschieden. Anders als bei der Zahlungsanwartschaft waren die Zahlungen zwischen 1999 und 2004 in das Eigentum des Berechtigten übergegangen. Damit greift der volle Schutz des Art. 35 der Verfassung (Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK). Die Zurückholung des Geldes ist von der Nichtauszahlung grundsätzlich verschieden und stellt einen direkten Eingriff in das volle Eigentumsrecht dar.

Das Verfassungsgericht stellte hier also einen Verstoß gegen Art. 35 der Verfassung fest und eröffnete dem Beschwerdeführer den Weg zur Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem Ausgangsgericht (Quelle: [Türkisches Verfassungsgericht](#)).

#### **Kommentar:**

Dieses Urteil ist von hoher praktischer Relevanz. Denn das Bankengesetz enthält in Artikel 62 ebenfalls eine Verjährungsbestimmung, wonach nicht bewegte Einlagen nach 10 Jahren eingezogen und dem Einlagenversicherungsfonds überwiesen werden können. Das betrifft auch Spareinlagen, wie sie häufig von im Ausland wohnhaften Menschen - Türken wie Deutschen oder anderen Staatsangehörigkeiten - in der Türkei eingerichtet worden sind. Derzeit läuft in unserer Kanzlei eine entsprechende Mandatsanfrage einer älteren Deutschen, die vor vielen Jahren eine solche Einlage getätigt hat und nun wird um die Rückholung des „verschwundenen“ (eingezogenen) Geldes wird kämpfen müssen. Dabei besteht noch die besondere Problematik, dass es um eine Einlage bei einer inzwischen durch den Einlagensicherungsfonds mit einer anderen Bank verschmolzenen Bank geht.

## SCHWEIZ

## NACHRICHTEN

Einer Information des Portals „Handelsregister-Schweiz.ch“ zufolge übersteigt die Zahl der Gründung von GmbH's inzwischen bei weitem die Zahl der AG-Gründungen. Der Grund dafür dürfte in den höheren Anforderungen an die Höhe des einzuzahlenden Kapitals liegen. Denn während das Mindestkapital bei der AG bei 100.000 CHF liegt (Mindesteinlage 20%, mindestens aber 50.000 CHF), kann die GmbH bereits mit einem Mindestkapital von 20.000 CHF gegründet werden. Obwohl hier bei Gründung 100% eingezahlt werden müssen, liegt also effektiv die Mindesteinlage immer noch deutlich unter derjenigen der AG. Ein wichtiger Unterschied allerdings spricht wiederum für die AG: die Übertragung von Geschäftsanteilen ist einfacher, vor allem können die Aktionäre anonym bleiben. Lediglich Zeichnungsberechtigte müssen bei der AG publiziert werden.